

wirfuerbio e.V.

Vereinsatzung



§1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „wirfuerbio“. Er hat seinen Sitz im Leinweberring 13, 21493 Elmenhorst, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- zur Verbesserung der Qualität von haushaltsnah erfassten Bioabfällen.
- zur Steigerung der Menge der erfassten Bioabfälle
- zur Information über die Bedeutung der Verwertung von Bioabfällen für Klimaschutz und Ressourcenschonung

Der Verein kann dazu erforderliche Maßnahmen initiieren, selber durchführen und begleiten.

Der Verein führt die von mehreren Mitgliedern initiierte Kampagne „wirfuerbio“ zusammen mit der Agentur Schweitzer Media fort.

Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die zur Verwirklichung der Vereinsziele dienlich sind.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Antrag ist in Schrift- oder Textform zu stellen.

Wird eine juristische Person Mitglied des Vereins, so benennt sie schriftlich gegenüber dem Vorstand eine Person, die die Mitgliedsrechte der juristischen Person im Verein wahrnimmt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austrittes nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Beiträge

Der Aufnahmebeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, sie sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein, oder von einer juristischen Person, die Vereinsmitglied ist, zu Wahrnehmung der Mitgliedsrechte benannt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Tritt ein Vorstandsmitglied vom Amt zurück, kann der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte benennen, dass die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Der Vorstand soll zur fachlichen Beratung seiner Arbeit einen Beirat benennen, der aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden wählt. Die Mitglieder des Beirates sollen die regionale Struktur der Mitglieder widerspiegeln. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand einzuladen.

Der Vorstand und der Beirat können in Präsenz, per Videokonferenz oder in gemischter Form tagen. Beschlüsse des Vorstandes können außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- den jährlichen Finanzplan und die zu umsetzenden Maßnahmen im Jahr
- über die Weiterentwicklung und Durchführung von konkreten Maßnahmen der Kampagne nach Vorschlag durch die Agentur
- die Auswahl der Agentur und die vertragliche Abwicklung mit der Agentur
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand bewirbt und repräsentiert die Kampagne gemeinsam mit der Agentur.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt ihr gegenüber Rechenschaft ab.

Der Vorstand legt – spätestens bis zur Mitgliederversammlung – den wirtschaftlichen Jahresabschluss vor.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im dritten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder in gemischter Form durchgeführt werden.

§9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsvoll von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- den Jahresabschluss und die Entlastung der Vorstandmitglieder
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

§11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder und deren abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Nimmt ein Mitglied an der Versammlung durch eine Videokonferenz teil, ist die Teilnahme an Abstimmungen durch den Einsatz eines geeigneten elektronischen Systems zur Feststellung der Stimmabgabe zu ermöglichen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu errichten und von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen anteilig auf die bei Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder verteilt.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.05.2022 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder